

# **Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider (Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider vom 28.08.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider erlassen:

## **§ 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider hat ihren Amtssitz in Hennstedt.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Amtswappen.  
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
„Durch einen geteilten, oben blauen, unten silbernen Wellenbalken von Gold und Grün stark erhöht geteilt. Unten über einem goldenen Wagenrad zwei gekreuzte silberne Schwerter, in den Winkeln oben, links und rechts begleitet von je einem goldenen Stern.“
- (3) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Das Amt führt eine eigene Amtsflagge.  
Die Flagge wird wie folgt beschrieben:  
„Auf dem nach Art des Wappens geteiltem, gelb-grünen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur“.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift  
„Amt Kirchspielslandgemeinden Eider – Kreis Dithmarschen“.

## **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss ist von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

## **§ 3**

## **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich (§ 13 AO).
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) Bei dem Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,-- Euro,
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,-- Euro,
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,-- Euro.
- (4) Sie entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 1.000,-- Euro nicht überschritten wird,
  3. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- Euro,
  4. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,-- Euro nicht übersteigt,
  5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,-- Euro,
  6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung durch den Vertrag 3.000,-- Euro nicht übersteigt,
  7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- Euro.
- (5) Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

## **Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird folgende Zuständigkeit und die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) Einstellung von Aushilfskräften für die Dauer bis zu sechs Monaten,
  - b) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 12.500,-- Euro,
  - c) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- Euro,
  - d) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,-- Euro.

Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Befugnis ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.

## **§ 5**

### **Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

- (1) Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bei den Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und bei den Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD/VKA aufwärts.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten über die Einstellung des Personals unterhalb der in Absatz 1 aufgeführten Dienstkräfte.

(3) § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Eine Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 22 a AO tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabebereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabebereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Verwaltung**

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung mit Außenstellen in Lunden und Tellingstedt.

## **§ 8**

## **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

### Haupt- und Finanzausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder des Amtsausschusses

*Aufgabengebiet:*

Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes

*Entscheidungsbefugnis:*

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 20.000,-- €

### Schulausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder, davon bis zu 3 bürgerliche Ausschussmitglieder

*Aufgabengebiet:*

Schulwesen

*Entscheidungsbefugnis:*

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 10.000,-- €

### Bauausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder, davon bis zu 3 bürgerliche Ausschussmitglieder

*Aufgabengebiet:*

Betreuung der amtseigenen Liegenschaften

*Entscheidungsbefugnis:*

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 10.000,-- €

### Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

*Zusammensetzung:*

7 Mitglieder des Amtsausschusses

*Aufgabengebiet:*

Prüfung der Jahresrechnung

### Tourismusausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder des Amtsausschusses

4 bürgerliche Mitglieder

aus dem Bereich Gewerbe- und Verkehrsverein, DEHOGA, Vermieter, Kulturverein

*Aufgabengebiet:*

Tourismus (soweit nicht Angelegenheit der Gemeinden)

*Entscheidungsbefugnis:*

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 5.000,-- €

Die der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragenen Entscheidungsbefugnisse bleiben unberührt.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt KLG Eider ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf.: sowie Überweisungsdatei).

## **§ 10**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder und stellv. Mitglieder des Amtsausschusses sowie beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag der Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- EUR, hält.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden zu ihrer Rechtsgültigkeit durch einmaligen Abdruck ihres Wortlautes im „Informationsdienst des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider“ sowie durch Einstellung ihres Wortlautes auf der Internetseite „[www.amt-eider.de/Bürgerservice/Aktuelle Bekanntmachungen](http://www.amt-eider.de/Bürgerservice/Aktuelle_Bekanntmachungen)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit dem Tage bewirkt, an dem der Informationsdienst des Amtes KLG Eider den Satzungstext bekannt gemacht hat.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. März 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2010 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 11.09.2012 erteilt.

Hennstedt, den 13. September 2012

gez. Klaus-Dieter Holm  
Amtsvorsteher